

Satzung für den Verein „Berliner Dermatologische Gesellschaft e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Berliner Dermatologische Gesellschaft „
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Berliner Dermatologische Gesellschaft hat zum Ziel, wissenschaftliche Bestrebungen und die Bildung auf dermatologischen und verwandten Gebieten zu fördern. Hierzu führt sie in regelmäßigen Abständen regionale Fortbildungstagungen durch, die dem interessierten Fachpublikum und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind, und trägt somit zur Qualitätssicherung der dermatologischen Diagnostik und Therapie bei. Sie fördert die wissenschaftliche Forschung und die Bildung auf dem Gebiet der Dermatologie und auf verwandten Gebieten durch die Verleihung der Günter-Stüttgen-Medaille für herausragende wissenschaftliche Verdienste in der Dermatologie, durch die Vergabe eines Forschungsförderpreises sowie durch die Vergabe von Ausbildungsstipendien an förderungswürdige Ärzte, Wissenschaftler und Studenten. Die Ergebnisse ihrer Arbeit wird die Gesellschaft zeitnah in geeigneten, dem Fachpublikum und der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Medien publizieren.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen dürfen nur für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke gebildet werden.
- 3) Über die Vergabe von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.

- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Dermatologische Gesellschaft e.V. (Vereinigung deutschsprachiger Dermatologen) (DDG), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Forschung auf dem Gebiet der Dermatologie und verwandter Gebiete zu verwenden hat.
- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Berliner Dermatologische Gesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder anerkannte Facharzt/Fachärztin für Dermatologie, außerordentliches Mitglied jeder approbierte Arzt/Ärztin werden. Zur Erwerbung der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Vorschlages durch 2 Mitglieder der Gesellschaft.

Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Die Ernennung wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 3) Die Mitglieder der früheren Berliner Dermatologischen Gesellschaft sind Mitglieder des Vereins.
- 4) Jedes ordentliche bzw. außerordentliche Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Die Zahlung geschieht im voraus. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) wenn trotz wiederholter Mahnung durch den Kassenwart der Beitrag länger als 2 Jahre nicht gezahlt worden ist
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) durch freiwilligen Austritt unter schriftlicher Kündigung an den Vorstand zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres
 - e) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Eine Begründung kann auf Wunsch des betroffenen Mitgliedes gegeben werden.

- 6) Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Gesellschaft.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, 3 Beisitzern.
- 2) Während zum 1. Vorsitzenden nach Möglichkeit ein leitender Kliniker zu wählen ist, soll der 2. Vorsitzende ein frei praktizierender Dermatologe sein.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende

§ 6 Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer

- 1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit. Vorschläge für die zu wählenden Personen sollen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Schriftführer des Vereins eingereicht werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Wahlleiters zu ziehende Los.
- 2) Eine unmittelbare Wiederwahl des 1. Vorsitzenden ist nicht möglich.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so findet für den Rest der Amtsdauer eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- 4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden außerdem zwei Rechnungsprüfer für das kommende Jahr gewählt. Die Wahl geschieht mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstands, Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten der Gesellschaft, insoweit sie nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 des BGB vom ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Der zweite Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 3) Die Einziehung der Beiträge geschieht durch den Kassenwart. Dieser hat die Verpflichtung, das Vermögen der Gesellschaft im Einverständnis mit dem Vorstand zu verwalten, Kapitalien mündelsicher anzulegen und aufzubewahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die wissenschaftlichen Sitzungen sollen mindestens zweimal im Jahr abgehalten werden. Im Rahmen der Frühjahrstagung findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Dort erfolgt:
 - a) Geschäftsbericht durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassenwarts und der gewählten Rechnungsprüfer über die Kasse
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Jahr
- 3) Die Mitgliederversammlung erhält den Jahresbericht über die Jahresrechnung und ist für die Entlastung zuständig. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - Änderung der Satzung
 - Wahlen des Vorstandes
 - Wahlen der Rechnungsprüfer
 - Auflösung des Vereins
- 4) Über Abänderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Einladung mit Angabe des Zweckes mindestens 14 Tage vorher erfolgt ist. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert

werden soll, dürfen erst dann gefasst werden, wenn etwa durch vorherige Abstimmung mit dem Finanzamt sichergestellt ist, dass die Gemeinnützigkeit durch die Satzungsänderung nicht gefährdet ist wird.

- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf einen von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes gestellten Antrag statt.
- 6) Die Einladungen zu den wissenschaftlichen Sitzungen und zu der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Schriftführer.
- 7) Stimmberechtigt in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen, es müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein, die Mehrheit muss mindestens zwei Drittel der Erschienenen betragen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einzuberufen. Sie ist mit gleicher Mehrheit unter allen Umständen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 2) Diejenige Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat zugleich Verfügung über die Ausführung der Auflösung und die Verwendung des Eigentums der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung zu treffen.

**Günter-Stüttgen-Medaille für
herausragende Verdienste in der Dermatologie
Forschungsförderungspreis der
Berliner Dermatologischen Gesellschaft**

-Regularien-

Zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Dermatologie verleiht die Berliner Dermatologische Gesellschaft 2 Preise:

- 1) *Günter-Stüttgen-Medaille* für herausragende wissenschaftliche Verdienste in der Dermatologie;
- 2) *Forschungsförderungspreis* der Berliner Dermatologischen Gesellschaft.

Die *Günter-Stüttgen-Medaille* für herausragende wissenschaftliche Verdienste in der Dermatologie stellt die höchste Auszeichnung dar, die von der Berliner Dermatologischen Gesellschaft verliehen wird. Mit der Günter-Stüttgen-Medaille soll das überragende Lebenswerk eines/r international renommierten Dermatologen/in oder Arzt/Ärztin eines medizinischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebietes geehrt werden, der/die für die Dermatologie relevante, grundlegende Erkenntnisse gewonnen oder wesentliche therapeutische Fortschritte auf dem Gebiet der Dermatologie möglich gemacht hat. Die Günter-Stüttgen-Medaille wird erstmals im Jahr 2000 und danach aus gegebenem Anlass, jedoch nicht häufiger als alle 2 Jahre verliehen. Der Vorstand der Berliner Dermatologischen Gesellschaft bestimmt jeweils den Zeitpunkt für eine weitere Vergabe der Günter-Stüttgen-Medaille. Die Günter-Stüttgen-Medaille kann jeweils nur an einen Preisträger/in vergeben werden und ist nicht mit einer finanziellen Zuwendung verbunden.

Der *Forschungsförderungspreis* der Berliner Dermatologischen Gesellschaft wird an Mitglieder der Berliner Dermatologischen Gesellschaft verliehen, die herausragende Forschungsergebnisse erzielt haben und erwarten lassen, dass sie auch in Zukunft wissenschaftlich aktiv sein werden. Durch den Preis soll die Forschung der Generation junger Wissenschaftler/innen gefördert und anerkannt

werden, deshalb darf der Preisträger/die Preisträgerin das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Preisverleihung für besondere klinische und diagnostische Routineleistungen ist ausgeschlossen. Der Preis wird jährlich (seit 1993) und ungeteilt verliehen und ist mit 2.000,-€ dotiert.

Die Verleihungen können auf Beschluss des Vorstandes ausgesetzt werden:

1. Wenn kein preiswürdige/r Kandidat/in erkennbar ist.
2. Wenn die finanzielle Situation der Gesellschaft die Aussetzung der Preissumme nicht erlaubt.

Vorschlagsrecht: Jedem Mitglied der Berliner Dermatologischen Gesellschaft steht das Vorschlagsrecht für die beiden Preise zu. Eigenvorschläge und anonyme Vorschläge sind unzulässig. Die Vorschläge für die Preise müssen mit einer ausführlichen Begründung 3 Monate vor der Tagung, auf der die Preise vergeben werden, beim Vorsitzenden der Berliner Dermatologischen Gesellschaft schriftlich in deutscher oder englischer Sprache und in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden. Beim *Forschungsförderungspreis* müssen die Vorschläge bzw. die Bewerbungen eine zu prämierende, hochrangig publizierte wissenschaftliche Arbeit nennen.

Kuratorium: Über die Vergabe der 2 Preise entscheidet ein Kuratorium, das aus der/dem Vorsitzenden der Gesellschaft, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie 3 kompetenten Gutachtern/innen des In- oder Auslandes besteht. Der/die Vorsitzende der Berliner Dermatologischen Gesellschaft ist Vorsitzende/r des Kuratoriums; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Kuratoriumsmitglieder sind zur Diskretion über alle Entscheidungen verpflichtet.

Ausbildungsstipendien der Berliner Dermatologischen Gesellschaft

-Regularien-

Zur Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Dermatologie und Venerologie und verwandter Gebiete kann die Berliner Dermatologische Gesellschaft Ausbildungsstipendien an förderungswürdige Ärzte/Ärztinnen, Wissenschaftler/innen und Studenten/innen vergeben. Die Ausbildungsstipendien der Berliner Dermatologischen Gesellschaft sollen dabei insbesondere zur Förderung der Dermatologie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe eingesetzt werden.

Das Ausbildungsstipendium der Berliner Dermatologischen Gesellschaft wird für ein Jahr vergeben und ist mit einer einmaligen finanziellen Zuwendung von im Regelfall DM 3.000,- verbunden. Die finanzielle Zuwendung kann auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen auch in anderer Höhe gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist auf jeden Fall, dass das Ausbildungsstipendium nicht den für die Deckung des Ausbildungsbedarfes oder für die Bestreitung des Lebensunterhaltes des Stipendienempfängers erforderlichen Betrag übersteigt. Der Empfänger ist in Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. auf Seiten des Stipendiumempfängers ist Voraussetzung für die Vergabe, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluss der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Die Vergabe von Ausbildungsstipendien der Berliner Dermatologischen Gesellschaft erfolgt nicht regelmäßig und kann auf Beschluss des Vorstandes ausgesetzt werden, wenn die finanzielle Situation der Gesellschaft die Aussetzung des Stipendiums nicht erlaubt.

Vorschlagsrecht: Jedem Mitglied der Berliner Dermatologischen Gesellschaft steht das Vorschlagsrecht für die Vergabe eines Ausbildungsstipendiums zu. Eigenvorschläge und anonyme Vorschläge sind unzulässig. Die Vorschläge/Bewerbungen für/um die Vergabe eines Ausbildungsstipendiums müssen mit einer ausführlichen Begründung 3 Monate vor der Tagung, auf der das Stipendium vergeben werden soll, beim Vorsitzenden der Berliner Dermatologischen Gesellschaft schriftlich in deutscher oder englischer Sprache und in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden.

Kuratorium: Über die Vergabe eines Ausbildungsstipendiums entscheidet ein Kuratorium, das aus der/dem Vorsitzenden der Gesellschaft, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie 3 kompetenten Gutachtern/innen des In- oder Auslandes besteht. Der/die Vorsitzende der Berliner Dermatologischen Gesellschaft ist Vorsitzende/r des Kuratoriums; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Kuratoriumsmitglieder sind zur Diskretion über alle Entscheidungen verpflichtet.